

TOP 4

Anlage zu Top 4 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.12.2016

Am 01.11.2015 ist das Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Die Umsetzung dieses Gesetzes im Hinblick auf die landesweite und landesinterne Verteilung erfolgte mit Wirkung zum 02.11.2015 auf der Grundlage des SGB VIII.

Im Wesentlichen wird durch Bund und Land die Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. Ausländern, sogenannte UMFs bzw. UMAs, geregelt. Ein UMA bzw. ein UMF ist nach der Definition jeder Minderjährige, der ohne Personensorgeberechtigte bzw. ohne Begleitung einer vom Inhaber der elterlichen Sorge bevollmächtigten Person einreist. Unbegleitet ist daher auch jeder Jugendliche, der mit Verwandten einreist, die nicht im Besitz der besagten Vollmacht sind

Zur Klarstellung möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Unterbringung, Betreuung sowie die Kostenerstattung bei dieser Personengruppe sondergesetzlich im SGB VIII geregelt ist.

Ich bitte diese Gruppe nicht mit der Flüchtlingsgruppe zu verwechseln, die der Stadt Heinsberg nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zugewiesen und vom Ordnungs- und Sozialamt betreut werden. Für diese Gruppe gelten nun wiederum ganz andere gesetzliche Regelungen bzgl. Unterbringung, materielle Versorgung und Kostenerstattung durch Bund und Land.

Diese Bestimmungen sind in keiner Weise mit denen im SGB VIII bzgl. Der Betreuung und Kostenerstattung der UMA zu vergleichen.

Nach jetzigem Stand, Mitteilung vom 05.12.2016, besteht auf der Grundlage von 41.586 Einwohnern der Stadt Heinsberg und eines bundesweiten Aufnahmeschlüssels von 1321 (17.865.516 Einw. NRW durch UMA –Bestand/NRW von 13.529) eine Aufnahmeverpflichtung seitens des Stadtjugendamtes Heinsberg von ca. 32 unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).

Zurzeit sind dem Stadtjugendamt Heinsberg 28 UMA (6 Altfälle und 22 nach den neuen gesetzlichen Regelungen) zugewiesen, so dass noch ca. 4 UMA zur Erfüllung der Quote aufzunehmen sind.

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen vom Landesjugendamt standardisierten Unterbringung und Betreuung entsteht dem Stadtjugendamt ein Aufwand von ca. 110.000 € monatlich(durchschnittl. 5.000 € je Fall). Dieser Aufwand ist grundsätzlich vom Landesjugendamt zu erstatten.

Da das Landesjugendamt seit dem 01.11.2015 bisher in keinem Fall Zahlungen geleistet hat, ist das hiesige Jugendamt bereits jetzt mit 1,1 Mio. € in Vorleistung getreten ist, was den allgemeinen Haushalt der Stadt Heinsberg außerordentlich belastet. Das Landesministerium beabsichtigt nach eindringlicher Intervention nunmehr, im Jahre 2017 einen Abschlag von 70 % für die ab dem 01.11.2015 zugewiesenen UMA zu zahlen. Für die Erstattung der restlichen 30 %, immerhin ca. 350.000 €, wurde kein Zahlungsziel ausgegeben. In 2017 ist nach meiner Einschätzung mit der Zahlung nicht zu rechnen, was so ein kleines Jugendamt, wie wir es nun einmal sind, außerordentlich belastet.

Abschließend möchte Ihnen ich kurz den in der Presse veröffentlichten Kostenbetrag von durchschnittlich 5.200 €/mtl/je UMA erläutern:

Dieser setzt sich bei der vorgeschriebenen Unterbringung in einer Wohngruppe aus einem genehmigten Tagessatz, der je nach Betreuungsbedarf bis zu 179,85 € (Basissatz = Betriebskosten,; Personalkostensatz = anteilm. Kosten f. Erzieher, Sozialarbeiter, evtl. Psychologe) betragen kann, dem Taschen- und Bekleidungsgeld von 101,40 € mtl. (17 Jahre) sowie aus den Krankenhilfekosten von derzeit insgesamt 30.000 € zusammen.

Was für den sicherlich hohen Betrag geleistet wird, wird Ihnen nun mein Kollege, Herr Maaßen, kurz erläutern.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA ist eine primäre Aufgabe des Jugendamtes.

Der Maßstab, dem hierbei alles unterzuordnen ist, ist das Kindeswohl. Sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Änderungen, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von UMA betreffen, haben sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von UMA auszurichten.

In enger Zusammenarbeit mit dem freien Jugendhilfeträger Wegweiser aus Heinsberg-Schafhausen und dem LVR im vergangenen Jahr wurde innerhalb weniger Wochen eine stationäre Wohnform für die aufzunehmenden UMA entwickelt. Hierzu wurden in kürzester Zeit 7 Vollzeitstellen eingerichtet, um die Betreuung der UMA rund um die Uhr zu ermöglichen. Alle Jugendliche verfügen über ein Einzelzimmer nach Maßgabe des LVR.

Nach Aufnahme der Flüchtlinge wird zeitnah ein sogenanntes Clearingverfahren eingeleitet und durchgeführt. Im Clearingverfahren erarbeiten pädagogische Fachkräfte mit jedem einzelnen jungen Menschen individuell mögliche Perspektiven anhand seiner Vorstellungen, seiner persönlichen Fähigkeiten und Ressourcen, die er mitbringt, auf Basis einer fachlich fundierten pädagogischen Einschätzung der Fachkräfte.

Insbesondere das Zugänglichmachen von Sprache, Bildung und Berufsausbildung ist eine grundlegende Aufgabe im Betreuungsprozess. Ein besonderes Augenmerk gilt den gesundheitlichen Bedürfnissen des UMA. Aufgrund der Fluchtwege, Biografien und der traumatischen Erlebnisse der jungen Menschen kommt es zu spezifischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z.B. Mangelernährung, Hepatitis, Tuberkulose) sowie zu somatischen Reaktionen (Kopfschmerzen, Schlafstörungen, etc.). Gesundheitliche Aufklärung zu leisten und der Zugang zu gesundheitlicher beziehungsweise therapeutischer Betreuung ist eine weitere Aufgabe im Rahmen der stationären Betreuung.

- Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten
 - Erlernen des Umgangs mit Geld
 - Waschen, kochen, putzen etc.
 - Körperhygiene
- Hinführung zu Sprach- und Integrationskursen, Erlernen der deutschen Sprache.
 - Da am Anfang zu wenig Platz an den ortsansässigen Schulen vorhanden war entwickelte der Träger einen eigenen Alphabetisierungs- und Sprachkurs, an dem alle UMA 3-mal in der Woche teilnehmen mussten. Hierzu wurden eigens Lehr- und Lernmittel angeschafft sowie eine Deutschlehrerin eingestellt.
- Hilfen bei ausländerrechtlichen Problemen
 - Begleitung zum Ausländeramt
 - Begleitung zur Registrierungsstelle
 - Begleitung und Unterstützung bei der Beantragung von Asyl

- Anleitung zu gesunder Lebensführung (Ernährung, Hygiene, Sport)
- Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Trennungs- und Verlusterfahrung
 - Hier wurde durch den Träger eine Kooperation mit einer ortsansässigen Therapeutin vereinbart.
 - Unterstützung der Aufarbeitung von traumatischen Erfahrungen im Rahmen der Arbeit in der Wohngruppe
- Eigenverantwortliche Lebensführung mit dem Ziel der Stabilisierung und Entfaltung der Persönlichkeit
- Auseinandersetzung mit der Lebensgeschichte und den eigenen kulturellen Wurzeln
- Hinführung zu den in Deutschland geltenden Normen und Werten und Befähigung zu einem Leben in beiden Kulturen
 - Dresscode
 - Frauenbild
 - Toilettengang (nicht auf die Brille hocken)
 - Vermittlung von Werten und Normen
 - Verkehrserziehung (Anschaffung von Unterrichtsmaterialien)
- Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl
- Erarbeitung einer realistischen Lebensperspektive, die sowohl auf einen Verbleib, als auch auf die Rückkehr ins Herkunftsland vorbereitet
- Zugang zum Bildungssystem, insbesondere intensive Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Heinsberg
- Entwicklung eines PC Kurses in Kooperation mit VHS nur für die UMA

- Sinnvolle Freizeitgestaltung
 - hierzu gehört der Aufbau einer eigenen Fahrradwerkstatt
 - Besuch von Freizeiteinrichtungen
 - Besuch des Sprach Café der e. V. Kirche Heinsberg

Individuelle Ziele/Hilfeplanverfahren

Die individuellen Ziele werden im Rahmen des Hilfeplans prozessorientiert festgelegt. Die Ziele orientieren sich an den Bedürfnissen, Erfordernissen und Fähigkeiten des UMA. Die Zielformulierung sollte für den Betroffenen verständlich und in den Handlungsschritten zur Zielerreichung möglichst konkret und erreichbar sein. Sie trägt dazu bei, den jungen Flüchtlingen Orientierung, Sicherheit und Klarheit zu vermitteln und so das „Ankommen“ zu

erleichtern. In halbjährlichem Abstand wird im gemeinsamen Gespräch die Hilfe überprüft und deren Ziele und Handlungsschritte gegebenenfalls modifiziert.

Fachlichkeit

Die Betreuungsfachkräfte die aus Dipl. Sozialpädagogen und Erziehern bestehen, müssen ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz entwickeln, um die Jugendlichen verstehen zu können. Dazu gehört eine grundsätzliche Offenheit bezüglich anderer Kulturen, Religionen und Formen menschlichen Zusammenlebens und das Anerkennen kultureller Unterschiede hinsichtlich Glauben, Essgewohnheiten, Normen und Werten.

Darüber hinaus nehmen die Betreuungskräfte laufend an Fortbildungsangeboten teil, die die Arbeit mit den jungen Flüchtlingen erleichtern und die Qualität der Arbeit auf ein höheres Niveau heben. Thematische Schwerpunkte sind insbesondere Weiterbildungsmaßnahmen zu Rechten und Bedürfnissen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, sowie deren spezifische Problematiken, wie bspw. posttraumatische Belastungsstörungen. Hinzu kommt die Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.